

WEGWEISER

über die Voraussetzungen zur Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Baumeister“ und über dessen Gewerbeanmeldung

Ausgabe: März 2019

KONTAKTADRESSEN

<p>Landesinnung Bau Burgenland Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt 05 90 907 / 3110 brigitte.kalab@wkbglid.at</p>	<p>WK Burgenland Meisterprüfungsstelle Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt 05 90 907-5416 josef.wagner@wkbglid.at</p>
<p>Landesinnung Bau Kärnten Koschutastraße 4 9020 Klagenfurt am Wörthersee 05 90 904 / 110 bauinnung@wkk.or.at</p>	<p>WK Kärnten Meisterprüfungsstelle Koschutastraße 3 9020 Klagenfurt 05 90 904 / 858 meisterpruefungsstelle@wkk.or.at</p>
<p>Landesinnung Bau Niederösterreich Daniel Gran-Straße 48/2 3100 St. Pölten 02742 / 313 225 hdb@wknoe.at</p>	<p>WK Niederösterreich Meisterprüfungsstelle Landsbergerstraße 1 3100 St. Pölten 02742 / 851 17501 meisterpruefung@wknoe.at</p>
<p>Landesinnung Bau Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz 05 90 909 / 4112 bau@wkooe.at</p>	<p>WK Oberösterreich Meisterprüfungsstelle Wiener Straße 150 4024 Linz 05 90 909-4030 pruefungen@wkooe.at</p>
<p>Landesinnung Bau Salzburg Julius-Raab-Platz 1 5027 Salzburg 0662 / 8888 271 bau@wks.at</p>	<p>WK Salzburg Meisterprüfungsstelle Faberstraße 18 5027 Salzburg 0662 / 8888 272 oder 372 bildungspolitik@wks.at</p>
<p>Landesinnung Bau Steiermark Körblergasse 111 - 113 8010 Graz 0316 / 601 487 baugewerbe@wkstmk.at</p>	<p>WK Steiermark Meisterprüfungsstelle Körblergasse 111-113 8010 Graz 0316 / 601 352 meisterpruefung@wkstmk.at</p>
<p>Landesinnung Bau Tirol Wilhelm Greil-Straße 7 6021 Innsbruck 05 90 905 / 1277 baugewerbe@wktirol.at</p>	<p>WK Tirol Meisterprüfungsstelle Egger-Lienz-Straße 118 6021 Innsbruck 05 90 905-7316 pruefung@wktirol.at</p>
<p>Landesinnung Bau Vorarlberg Wichnergasse 9 6800 Feldkirch 05522 / 305 246 domiq.sylvia@wkv.at</p>	<p>WK Vorarlberg Meisterprüfungsstelle Bahnhofstraße 24 6850 Dornbirn 05572 3894 490 sohm.britte@vlbg.wifi.at</p>
<p>Landesinnung Bau Wien Wolfengasse 4 1010 Wien 01 / 51450 6150 bau@wkw.at</p>	<p>WK Wien Meisterprüfungsstelle Rudolf-Sallinger-Platz 1 1030 Wien (01) 51450-2012 meisterpruefung@wkw.at</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung.....	4
2. Gesetzliche Grundlagen.....	8
3. Gliederung der Befähigungsprüfung.....	8
4. Dauer der Prüfung.....	11
5. Prüfungsstoff bei Vorqualifikation.....	12
6. Voraussetzung für den Prüfungsantritt.....	14
7. Wiederholungsprüfung.....	15
8. Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis.....	15
9. Anmeldung zur Prüfung.....	15
10. Prüfungskommission.....	16
11. Prüfungsgebühr.....	16
12. Anrechnung der Baumeisterprüfung für andere Befähigungsprüfungen.....	17
13. Voraussetzungen der Gewerbeanmeldung.....	17
14. Zuständigkeit für die Gewerbeanmeldung.....	18
15. Ruhen des Gewerbes.....	19
ANHANG I - RECHTSQUELLEN.....	20
Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung).....	21
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung).....	26
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung).....	29
Auszug aus der Unternehmerprüfungsordnung.....	31
Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs.....	33
ANHANG II - PRÜFUNGSUMGANG UND ANRECHNUNGEN.....	34
PRÜFUNGSUMFANG DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG.....	35
VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWERBEANMELDUNG.....	35
ÜBERSICHT - STOFFUMFANG, PRÜFUNGSDAUER DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG UND ENTFALL VON PRÜFUNGSTEILEN.....	36
ANRECHNUNGSÜBERSICHT DER MEISTERPRÜFUNGSSTELLE STEIERMARK.....	37

WEGWEISER

1. Einführung

Die Geschichte der Baumeisterprüfung:

Schon das BaugewerbeG 1893 (RGGBl 1893/193) sah eine entsprechende Konzessionsprüfung als Voraussetzung für die Anmeldung des Baumeistergewerbes vor. Zuständig für die Abnahme der Prüfung war nach der entsprechenden Verordnung (RGGBl 1893/195) die „politische Landesbehörde“; diese entspricht heute dem Amt der Landesregierung.

Erst die Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl I 2002/111) hat die Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfung von den Ämtern der Landesregierung an die Wirtschaftskammern übertragen. Selbstverständlich haben aber auch die nach altem Recht abgelegten Baumeisterprüfungszeugnisse ihre Gültigkeit behalten. Ähnliches gilt für die Inhalte der Baumeisterprüfung: Diese wurden ursprünglich durch ministerielle Verordnung festgelegt, seit 2002 ist die Wirtschaftskammer dafür zuständig. Allerdings hat sich im Umfang und im Inhalt der Baumeisterprüfung – jedenfalls abstrakt – nichts Wesentliches geändert.

Der Berechtigungsumfang des Baumeistergewerbes:

(aus: *Wiesinger*, Die Entwicklung des Baumeistergewerbes seit der Gewerbeordnung 1859, in *Aktuelles zum Bau- und Vergaberecht*. FS 30 Jahre ÖGEBAU, Wien 2008)

„Der Gewerberechtsumfang findet sich im Wesentlichen in § 99 Abs 1 GewO, der noch um das Generalunternehmerrecht in § 99 Abs 2 GewO erweitert wird (dazu ausführlich noch weiter unten); die Bestimmung lautet:

„§ 99. (1) Der Baumeister (§ 94 Z 5) ist berechtigt,

- 1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,*
- 2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen,*
- 3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs. 2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzuberechnen,*
- 4. Gerüste aufzustellen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind,*
- 5. zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung,*
- 6. im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.*

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen und zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich und Trockenausbauerarbeiten darf der Baumeister unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Gewerben handelt, hat er sich zur Ausführung

dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

Die Materialien (XXI. GP, RV 1117 BlgNR) enthalten keine Angaben, die die Auslegung der Bestimmung erleichtern würden. Die geltende Regelung deckt sich jedoch zum Teil wortwörtlich mit früheren Bestimmungen, sodass auf deren Auslegung zurückgegriffen werden kann. Zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen des Baumeisters ist auszuführen:

A. Planung

Das Planungsrecht für Hoch- und Tiefbauten (§ 99 Abs 1 Z 1 GewO) geht der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 8 GewO voran. Der Baumeister darf alle Hoch- und Tiefbauten planen¹, unabhängig davon, wer sie ausführt. Der Baumeister ist daher berechtigt, Einreichpläne als Planverfasser zu unterfertigen. Das Planungsrecht nach § 32 Abs 1 Z 8 GewO bezieht sich im Bereich der Bauwirtschaft hingegen auf Werkpläne. Solche darf jeder Gewerbetreibende für sein Gewerk anfertigen; zur Baueinreichung sind diese Gewerbetreibenden jedoch nicht befugt.

B. Berechnung

Das Recht des Baumeisters zur Berechnung von Bauten besteht neben dem Planungsrecht und bezieht sich auf sämtliche Berechnungen von Bauwerken. Der Baumeister ist daher zur Berechnung von statischen Nachweisen (nach den Bauordnungen) ebenso befugt wie zu Erstellung eines Energieausweises (iSd EAVG), weil dies eine bauphysikalische Berechnung darstellt.

C. Bauleitung

Das Bauleitungsrecht wird oft mit dem Generalunternehmerrecht, mit der Projektleitung und mit der Bauaufsicht verwechselt. Bauleitung bedeutet, dass der Bauleiter die am Bauwerk tätigen Personen koordiniert, die Gewerke in technischer Hinsicht und die Abrechnungen auf ihre Richtigkeit kontrolliert. Die Unterscheidung der einzelnen Bereiche ist in der Praxis insofern von Bedeutung, als für das Bauleitungsrecht kein individueller Befähigungsnachweis erbracht werden kann (§ 99 Abs 3 GewO).

„Die Projektleitung vertritt den Auftraggeber (Bauherrn) bei großen und komplexen Bauprojekten gegenüber allen anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten und zieht den Bauherrn selbst nur in wichtigen Entscheidungsfällen bei.“² „Die ÖBA [örtliche Bauaufsicht, Anm.] umfasst die öffentliche Vertretung der Interessen des Bauherren einschließlich der Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsgemäße Herstellung des Werkes.“³ Die

¹ Da sich die Ausführungen dieses Beitrags auf österreichisches Recht beschränken, mögen für die europarechtliche Ebene folgende Hinweise genügen: Einschlägig ist die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG). Nach dieser RL berechtigt die Baumeistergewerbeberechtigung grundsätzlich zu Tätigkeiten im EWR, wobei entsprechende Anerkennungsakte im jeweiligen Tätigkeitsstaat zulässig sind (einschlägig sind die Art 5 bis 9 für die Dienstleistungsfreiheit und die Art 10 bis 15 für die Niederlassungsfreiheit). Für den Bereich der Hochbauplanung enthalten die Art 46 bis 49 Sonderbestimmungen („Architekt“); nach diesem kommt nicht jedem Baumeister das Hochbauplanungsrecht im EWR zu, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Der Beitrittsvertrag (BGBl Nr 45/1995) enthält weitere – allerdings zeitlich befristete – Sonderregelungen.

² Wolfgang Oberndorfer – Hans Georg Jodl, Handbuch der Bauwirtschaft, 2. Auflage, Wien 2001, 125

³ Wolfgang Oberndorfer – Hans Georg Jodl, Handbuch der Bauwirtschaft, 2. Auflage, Wien 2001, 30

Projektleitung ist also der Bauaufsicht vorgelagert. Das ist insofern logisch, als ein Projektleiter nicht mit Fragen der technischen Umsetzung beschäftigt ist, sondern Probleme behandeln muss, die der Errichtung vorangehen oder ihr nachfolgen. Zur Projektleitung gehören daher beispielsweise Fragen der Finanzierung oder der Verwertung. Zur Projektleitung sind daher neben den Baumeistern und Ziviltechnikern auch Bauträger befugt, zur Bauaufsicht nur Baumeister und Ziviltechniker.

Das eben zitierte Handwörterbuch der Bauwirtschaft behandelt den Begriff Bauleitung nicht, nennt aber unter dem Begriff Bauleiter erstens den Angestellten des ausführenden Unternehmens, der eine Baustelle abzuwickeln hat⁴, zweitens als Synonym für die Bauüberwachung (Bauaufsicht) und drittens als Begriff für den Bauführer in einigen Bauordnungen.⁵ Die Literatur zum Gewerbeamt ist bei diesem Begriff zurückhaltend.⁶ Aufschlussreich dazu ist jedoch § 149 Abs 3 GewO, der noch die Systematik des früheren BaugewerbeG⁷ erkennen lässt und anordnet, dass, wenn die Mitwirkung mehrerer Baugewerbe an der Errichtung eines Bauwerks erforderlich ist, die Bauleitung dem Baumeister zusteht. Unter Bauleitung ist somit die Koordinierung von Gewerbetreibenden auf einer Baustelle zu verstehen.

D. Bauaufsicht

Im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) wird der Baumeister im Interesse des Bauherrn tätig. Er dient ihm hierbei mit seinen technisch-sachverständigen Kenntnissen und beurteilt im Namen des Bauherrn, ob Leistungen vertragskonform erbracht und richtig verrechnet wurden.

E. Ausführung

Das Ausführungsrecht steht dem Baumeister bezüglich jener Arbeiten zu, die in seinen Berechtigungsumfang fallen – die Errichtung von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten.

Die Aufzählung bestimmter Arbeiten, die der Baumeister im Rahmen seiner Bauführung ausführen darf (§ 99 Abs 2 GewO), erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Nachdem der Baumeister zwar nicht Arbeiten von Handwerken und konzessionierten Gewerben, wohl aber die von gebundenen Gewerben ausführen durfte, war eine Aufzählung dieser Gewerbe in § 99 Abs 2 GewO, der das nach § 32 Abs 1 Z 1 GewO bestehende Recht der Vor- und Vollendungsarbeiten erweitert, erforderlich. Daher sind die Tätigkeiten jener freien Gewerbe, die in den Kernbereich des Baumeistergewerbes fallen (zB Asphaltierer), unter § 99 Abs 1 Z 3 GewO zu subsumieren.

⁴ Eine umfassende Definition des Bauleiters in diesem Sinne enthält § 9 (Gruppe A4) KV für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie

⁵ Wolfgang Oberndorfer – Hans Georg Jodl, Handbuch der Bauwirtschaft, 2. Auflage, Wien 2001, 39

⁶ Kinscher – Paliege-Barfuß, Die Gewerbeordnung, 7. Auflage, Wien 2005 (=MGA 15) enthält dazu keinen Hinweis; Hermann Grabler – Harald Stolzlechner – Harald Wendl, Kommentar zur GewO, 2. Auflage, Wien – New York 2003, Rz 6 zu § 99 erwähnt zutreffend, dass Leitung eine Anordnungsbefugnis voraussetzt.

⁷ § 4 Abs 1 BaugewerbeG lautete: „Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister (§ 15 [dieser enthält eine Übergangsbestimmung, Anm.]) sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§ 2 und 3 [das sind Baumeister und Maurermeister, Anm.]) berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.“

F. Generalunternehmerrecht

Das Generalunternehmerrecht des Baumeisters ist in § 99 Abs 2 GewO gegenüber § 32 Abs 1 Z 9 GewO nochmals dahingehend erweitert, dass der Baumeister auch dann Generalunternehmer sein kann, wenn ihm kein wichtiger Teil des Auftrags zukommt.

Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, das Verhältnis der beiden zitierten Bestimmungen zueinander zu verdeutlichen. So kommt es, dass es zwar formal keinen Generalunternehmervorbehalt des Baumeisters mehr gibt, aber das Recht zur Bauleitung sehr wohl nur dem Baumeister zukommt. Das führt zu dem Ergebnis, dass ein Generalunternehmer, der nicht Baumeister ist, zur Koordinierung einen Baumeister als Subunternehmer einsetzen muss, was die Sinnhaftigkeit einer Generalunternehmertätigkeit aber in Frage stellt. Da dies in der Praxis oft übersehen wird, wäre hier eine gesetzliche Änderung wünschenswert.

G. Zusammenfassung und Überblick

Zur leichteren Überschaubarkeit dürfen die Rechte des Baumeisters nochmals im Überblick dargestellt werden:

- Arbeiten des Baumeistergewerbes darf der Baumeister jedenfalls erbringen (§ 99 Abs 1 GewO); das gleiche gilt für die Herstellung von Estrich und der Trockenausbauertätigkeiten (§ 99 Abs 2 GewO).
- Planung, Berechnung und Bauleitung darf der Baumeister sowohl für Baumeisterarbeiten, als auch für andere Arbeiten erbringen (§ 99 Abs 1 Z 1 und Abs 2 GewO).
- Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser darf der Baumeister nicht als Hauptleistung, wohl aber im Rahmen der Bauführung selbst erbringen (§ 99 Abs 2 GewO).
- Andere Bauleistungen darf er als Generalunternehmer (§ 99 Abs 2 GewO) oder im Rahmen der Nebenrechte (§ 32 GewO) erbringen.“

Die Standesregeln des Baumeistergewerbes und der Teilgewerbe:

Standesregeln dienen als Maßstab und Orientierung für das (standesgemäße) Verhalten von Personen, die sich einem bestimmten Berufsstand zugehörig fühlen oder diesem gesetzlich zugeordnet werden.

Die Standesregeln für das Baumeistergewerbe sowie der Teilgewerbe, die aus dem Gewerbe der Baumeister stammen werden finden sich in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standesregeln für das Gewerbe der Baumeister BGBl. II Nr. 226/2008.⁸

Das Leitbild der österreichischen Baumeister:

Von der Bundesinnung Bau wurde im Jahr 2009 ein Leitbild für den österreichischen Baumeister entwickelt. Das entstandene Leitbild ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses von Baumeistern, gewählten Funktionären und Mitarbeitern der Innungen der Baugewerbe über die Zukunft der österreichischen Baumeister. Es zeigt

⁸ Die entsprechenden Texte sind im Anhang im Volltext abgedruckt.

künftige Entwicklungen, Aufgaben und Problembereiche auf. Die definierten Ziele und Grundsätze können von den Unternehmen selbstständig oder gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Baumeister verwirklicht werden. Als „kleinster gemeinsamer Nenner“ wichtiger Unternehmensziele wird das Leitbild dazu beitragen, die Kräfte aller Baumeister zu bündeln, damit sie ihr kreatives Potenzial auch in Zukunft optimal entfalten können.

Das Leitbild findet sich auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter folgendem Link:<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Leitbild-Baumeister.pdf>.

2. Gesetzliche Grundlagen⁹

Die gesetzlichen Grundlagen für die **Befähigungsprüfung** finden sich in

- der Gewerbeordnung 1994 (GewO) BGBl Nr. 194/1994 i. d. F. des BG BGBl I Nr. 112/2018. Gemäß § 94 Z 5 GewO handelt es sich um ein „sonstiges reglementiertes Gewerbe“ i.S.d. § 22 GewO; der Berechtigungsumfang ist in § 99 GewO geregelt;
- der allgemeinen Prüfungsordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl II Nr. 110/2004;
- der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung, erlassen von der Wirtschaftskammer Österreich (siehe Anhang) und in
- der Ausbilderprüfungsordnung BGBl Nr. 852/1995 i. d. F. des BG BGBl II Nr. 490/2001 sowie der Verordnung über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs BGBl. II Nr. 262/1998 i. d. F. des BG BGBl II Nr. 478/2005.

Die gesetzlichen Grundlagen für den **Gewerbebezug** finden sich in

- der Gewerbeordnung 1994 (GewO) BGBl Nr. 194/1994 i. d. F. des BG BGBl I Nr. 112/2018 und in
- der Baumeister-Verordnung BGBl II Nr. 30/2003 i.d.F. der VO BGBl II Nr. 399/2008.

3. Gliederung der Befähigungsprüfung¹⁰

Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind. Die Reihenfolge der Ablegung der Module ergibt sich nach folgendem Schema: Modul 1 vor den Modulen 2 und 3. Es bleibt dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

Modul 1 umfasst drei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus zwei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst drei Prüfungsgegenstände.

Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Bautechnische Grundlagen,
2. Bautechnologie 1 und
3. Bautechnologie 2.

⁹ Die entsprechenden Texte sind im Anhang im Volltext abgedruckt.

¹⁰ Siehe dazu auch die graphische Übersicht im Anhang.

Die Prüfung im Gegenstand **Bautechnische Grundlagen** erfolgt schriftlich und hat sich auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse¹¹ auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. *Mathematik,*
2. *Darstellende Geometrie und*
3. *Baustatik einschließlich Festigkeitslehre.*

Die Prüfung im Gegenstand **Bautechnologie 1** erfolgt schriftlich und hat sich auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse¹² auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. *Stahlbetonbau,*
2. *Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre) und*
3. *Tiefbau.*

Die Prüfung im Gegenstand **Bautechnologie 2** erfolgt mündlich und hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse¹³ auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. *Baustatik einschließlich Festigkeitslehre,*
2. *Stahlbetonbau,*
3. *Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre),*
4. *Tiefbau,*
5. *Vermessungswesen,*
6. *Baustoffe,*
7. *Baubetrieb und*
8. *Instandsetzungs- und Sanierungstechniken sowie Stilkunde und Grundsätze der Denkmalpflege.*

Modul 2 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Hochbau und
2. Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement.

Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Hochbauwerk und für ein Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zu erstrecken, wobei die Ausarbeitung der Entwürfe auch in Verbindung miteinander erfolgen kann. Für Prüfungswerber, die beide Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.

Die Prüfung im Gegenstand **Hochbau** erfolgt schriftlich und hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

¹¹ Siehe dazu die Orientierungsrichtlinie auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau (www.bau.or.at/baumeister) - Rubrik Aus- und Weiterbildung / Baumeister.

¹² Siehe dazu die Orientierungsrichtlinie auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau (www.bau.or.at/baumeister) - Rubrik Aus- und Weiterbildung / Baumeister.

¹³ Siehe dazu die Orientierungsrichtlinie auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau (www.bau.or.at/baumeister) - Rubrik Aus- und Weiterbildung / Baumeister.

1. *Projektentwicklung,*
2. *Vorentwurf,*
3. *Einreichpläne,*
4. *Baubeschreibung und*
5. *Polierpläne und Detailplanung.*

Die Prüfung im Gegenstand **Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement** erfolgt schriftlich und hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. *Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau,*
2. *Grundbau,*
3. *Wasserbau,*
4. *Infrastrukturbau,*
5. *bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,*
6. *Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und*
7. *Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.*

Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Rechtskunde für das Baumeistergewerbe,
2. Baupraxis und Baumanagement und
3. Betriebsmanagement.

Die Prüfung im Gegenstand **Rechtskunde für das Baumeistergewerbe** erfolgt mündlich und hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse¹⁴ aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. *Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht und Vertragsnormen,*
2. *Vergaberecht,*
3. *Baurecht,*
4. *Feuerpolizeirecht,*
5. *landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau*
6. *Straßenrecht,*
7. *Wasserrecht,*
8. *bauwirtschaftsbezogenes Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation,*
9. *Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitnehmerschutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht und*
10. *Grundzüge der Behördenorganisation und des Verfahrens.*

Die Prüfung im Gegenstand **Baupraxis und Baumanagement** erfolgt mündlich und hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch-

¹⁴ Siehe dazu die Orientierungsrichtlinie auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau (www.bau.or.at/baumeister) - Rubrik Aus- und Weiterbildung / Baumeister.

und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse¹⁵ aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. *einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau,*
2. *Grundlagen der Buchführung,*
3. *Grundzüge des Steuerrechts,*
4. *bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung,*
5. *Kostenrechnung und Kalkulation,*
6. *Finanzierungsmethoden und*
7. *Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement einschließlich bauwerksbezogenem Facility Management.*

Die Prüfung im Prüfungsgegenstand **Betriebsmanagement** erfolgt mündlich und hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. *Allgemeine unternehmerische Rechtskunde,*
2. *Allgemeines Rechnungswesen,*
3. *Grundzüge des Marketings,*
4. *Mitarbeiterführung und Personalmanagement und*
5. *Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen.*

4. Dauer der Prüfung¹⁶

Modul 1 - Bautechnische Grundlagen: Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 15 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist *nach 20 Stunden* zu beenden. Die Prüfung ist auf aufeinander folgende Werktage zu zweimal acht und einmal vier Stunden zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

Modul 1 - Bautechnologie 1: Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 15 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist *nach 20 Stunden* zu beenden. Die Prüfung ist auf aufeinander folgende Werktage zu zweimal acht und einmal vier Stunden zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

Modul 1 - Bautechnologie 2: Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens *nach 60 Minuten* zu beenden.

Modul 2 - Hochbau: Es sind Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist *nach 40 Stunden* zu beenden.

Modul 2 - Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement: Es sind Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist *nach 40 Stunden* zu beenden.

Die Aufgaben aus dem Fach „Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau“ (§ 9 Abs. 1 Z 1 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) sollen in der Regel in 13 Stunden gelöst werden können. Die Prüfung darf nicht länger als 10 Stunden pro Prüfungstag dauern.

¹⁵ Siehe dazu die Orientierungsrichtlinie auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau (www.bau.or.at) - Rubrik Aus- und Weiterbildung / Baumeister.

¹⁶ Siehe dazu auch die graphische Übersicht im Anhang.

Die Aufgaben aus den Fächern „Grundbau“, „Wasserbau“ und „Infrastrukturbau“ (§ 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) sollen in der Regel in 6 Stunden gelöst werden können.

Die Aufgaben aus den Fächern „Bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe“, „Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe)“ und „Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung“ (§ 9 Abs. 1 Z 5 bis 7 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) sollen in der Regel in 13 Stunden gelöst werden können.

Modul 3 - Rechtskunde für das Baumeistergewerbe: Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens *nach 60 Minuten* zu beenden.

Modul 3 - Baupraxis und Baumanagement: Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens *nach 60 Minuten* zu beenden.

Darüber hinaus kann dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern sind, gewährt werden. Der Kandidat kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels anfertigen.

Modul 3 - Betriebsmanagement: Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens *nach 40 Minuten* zu beenden.

5. Prüfungsstoff bei Vorqualifikation¹⁷

a. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen:

- Modul 1, Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2
- Modul 2
- Modul 3.

Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen, eines Polierkurses gemäß der sozialpartnerschaftlich abgestimmten Ausbildungsrichtlinie vom 1.7.1996 oder einer Bauhandwerkerschule für Maurer nachweisen, besteht, sofern die Ausbildung zumindest 1.000 Stunden umfasst und darin zumindest 100 Stunden Mathematik, 100 Stunden Statik und 50 Stunden Darstellende Geometrie enthalten sind, die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand:

- Modul 1, Bautechnologie 2
- Modul 2
- Modul 3

b. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus:

- Modul 2
- Modul 3

¹⁷ Siehe dazu auch die graphische Übersicht im Anhang.

- c. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule nachweisen, deren Inhalt die wesentlichen Teile des Berufsbilds des Baumeisters abdeckt, besteht die Befähigungsprüfung aus:

- Modul 2
- Modul 3

Studienrichtungen, welche wesentliche Teile des Berufs des Baumeisters abdecken, sind insbesondere Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften oder Industrieller Umweltschutz.

Zusätzlich gilt betreffend Modul 2 Folgendes:

Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert, entfallen die unter den Z 1 bis 4 aufgezählten Prüfungsgegenstände für jene Prüfungswerber, die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Mindestausmaß nachweisen können, wobei Lehrveranstaltungen für jedes Fach nachgewiesen werden müssen:

1. Der Prüfungsgegenstand Hochbau entfällt bei Nachweis von mindestens 36 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer:
 - Gebäudelehre (Entwurf),
 - Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
 - Technischer Ausbau und Baugeschichte (Denkmalpflege, Sanierungstechnik).
2. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfällt bei Nachweis von mindestens 26 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Baumechanik, Baustatik (Tragwerkslehre), Stahlbau, Holzbau, Betonbau, Bauphysik und Materialkunde das in § 9 Abs. 1 Z 1 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung genannten Prüfungsfach:
 - Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau.

Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 16 Stunden.

3. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfallen bei Nachweis von mindestens 18 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Grundbau, Wasserbau, Infrastrukturbau und Vermessungswesen die in § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung genannten Prüfungsfächer:
 - Grundbau,
 - Wasserbau,
 - Infrastrukturbau.

Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 8 Stunden.

4. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfallen bei Nachweis von mindestens 20 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Kalkulation, Baudurchführung, Projektmanagement und Unternehmensführung die in § 9 Abs. 1 Z 5 bis 7 Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung genannten Prüfungsfächer:

- Bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,
- Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe),
- Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.

Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 16 Stunden.

Die nach Z 1 bis 4 erforderlichen Nachweise können bis zu einem Ausmaß von insgesamt höchstens 20 ECTS Punkten im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung auch nach dem Studienabschluss erworben werden.¹⁸

- d. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Ziviltechnikerprüfung nachweisen, entfallen unbeschadet sonstiger Anrechnungen im Modul 3 die Prüfungsgegenstände:
 - Rechtskunde für das Baumeistergewerbe und
 - Betriebsmanagement.
- e. Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Holzbau-Meister (§ 149 GewO) oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (§ 133 GewO) oder der Brunnenmeister (§ 100 GewO) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus:
 - Modul 1,
 - Modul 2
 - Modul 3, Baupraxis und Baumanagement für das Baumeistergewerbe.
- f. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt folgender Prüfungsgegenstand:
 - Modul 3, Betriebsmanagement.

Dies ist gemäß § 23 GewO der Fall, sofern der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist

- den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, soweit dabei unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang vermittelt werden oder
- die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder einer sonstigen Prüfung mit vergleichbarem Prüfungsstoff oder
- eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen.

6. Voraussetzung für den Prüfungsantritt

Voraussetzung für den Antritt zur Befähigungsprüfung ist seit der Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl I Nr. 111/2002) die Eigenberechtigung. Eigenberechtigt sind alle Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Kandidat kann sich auch zu einzelnen Modulen anmelden. Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich, außer der Kandidat muss diese übrigen

¹⁸ Gemeint sind Ausbildungen an Erwachsenenbildungseinrichtungen mit einem entsprechenden gesamten Arbeitsaufwand, wie in ECTS berechnet. Das bedeutet, dass die Kurszeugnisse lediglich ein ECTS-Äquivalent bestätigen müssen.

Prüfungsteile nicht mehr ablegen (weil sie ihm angerechnet werden oder er zu einer Wiederholungsprüfung antritt).

7. Wiederholungsprüfung

Prüfungsgegenstände können entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden. Dafür ist jedoch eine neuerliche Anmeldung erforderlich!

Müssen gesamte Prüfungsmodule oder einzelne Prüfungsgegenstände wiederholt werden, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Meisterprüfungsstelle frei.

8. Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.

Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.

Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.

9. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Baumeisterprüfung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Meisterprüfungsstelle, die bei den Wirtschaftskammern eingerichtet sind. Dem Prüfungswerber bleibt überlassen, bei welcher Meisterprüfungsstelle er zur Prüfung antritt. Die einzelnen Module (nicht aber einzelne Gegenstände) können auch bei verschiedenen Meisterprüfungsstellen absolviert werden.

Jede Meisterprüfungsstelle hat zumindest einmal jährlich einen Prüfungstermin auszuschreiben.

In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antreten will. Der Anmeldung sind Belege anzuschließen, die dem Nachweis folgender Daten dienen:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. akademische Grade und Titel,
4. Sozialversicherungsnummer,
5. allenfalls Nachweise über den Ersatz von Prüfungsteilen und
6. Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren.

Der Prüfungskandidat ist von der Beibringung der angeführten Belege entbunden, wenn er die Nachweise bereits einmal erbracht hat oder sich die Meisterprüfungsstelle selbst auf automationsunterstütztem Wege Kenntnis über die betreffenden Daten verschaffen kann.

Die Einladung erfolgt formlos und hat jene Angaben, die für den Kandidaten zur Ablegung der Prüfung notwendig sind, zu enthalten.

10. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

Der Vorsitzende muss *mit den für die Durchführung der Prüfung relevanten Rechtsvorschriften vertraut* sein, über *prüfungsdidaktische Kompetenz* verfügen und zum Zeitpunkt seiner Bestellung eine *aktive Berufstätigkeit* ausüben. Weiters darf der Vorsitzende *im Gewerbe*, auf das sich die jeweilige Prüfung bezieht, *nicht selbständig tätig* sein, *keine interessenpolitische Funktion* ausüben und in *keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung* stehen. Die Beisitzer haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (zB Baumeister, Ziviltechniker). *Ein Beisitzer* muss entweder die *Studienrichtung Architektur* an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben *oder* ein in der beruflichen Praxis *mit Planungsarbeiten beschäftigter Baumeister* sein. Ein *weiterer Beisitzer* muss die Studienrichtung *Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft* an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben.

Während der Arbeitszeit (Prüfungszeit) der schriftlichen Prüfungen hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

11. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 61% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsgebühren verringern sich, wenn der Antritt nur zu einem Teil der Prüfung erfolgt.

Modul	Prüfungsgegenstand	Gebühr per 1.1.2016
1	gesamt	536,-
	Bautechnische Grundlagen	191,-
	Bautechnologie 1	191,-
	Bautechnologie 2	154,-
2	gesamt	714,-
	Projektplanung	357,-
	Projektumsetzung	357,-
3	gesamt	307,-
	Rechtskunde für das Baumeistergewerbe	128,-
	Baupraxis und Baumanagement	128,-
	Betriebsmanagement	51,-
Alle 3 Module gesamt		1.557,-

Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungskandidaten von der Meisterprüfungsstelle nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn die Bekanntgabe seines Rücktrittes zur Post gegeben hat oder
3. aus nachweislich nicht vom ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt.

12. Anrechnung der Baumeisterprüfung für andere Befähigungsprüfungen

Die vollständig abgelegte Baumeisterprüfung führt bei den folgenden Befähigungsprüfungen zu Anrechnungen:

- Prüfungsumfang der Holzbau-Meisterprüfung für Baumeister
 - Modul 1
 - Modul 2
 - Modul 3, Baupraxis und Baumanagement
- Prüfungsumfang der Steinmetzmeisterprüfung für Baumeister
 - Modul 1
 - Modul 2
- Prüfungsumfang der Brunnenmeisterprüfung für Baumeister
 - Modul 1
 - Modul 2
 - Modul 3, Brunnenbautechnologie 2
- Prüfungsumfang der Bauträgerprüfung für Baumeister
 - Modul 1, berufsspezifische Fächer für Bauträger
 - Modul 2, Berufsbild des Bauträgers; Finanzierungsmethoden; Gewährleistungsrecht und Schadenersatzrecht; Organisation eines Bauträgerprojektes; Versicherungsrecht für Bauträger; Zivilrecht für Bauträger
- Die Ausbilderprüfung wird Baumeistern zur Gänze angerechnet (bei Meisterprüfungen für ein Handwerk Modul 4).
- Die Unternehmerprüfung wird Baumeistern zur Gänze angerechnet (bei Meisterprüfungen für ein Handwerk Modul 5).

13. Voraussetzungen der Gewerbeanmeldung

Voraussetzung für die Anmeldung des Gewerbes in vollem Umfang ist die **Baumeisterprüfung** und

- a. eine mindestens **dreijährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss der Studienrichtung¹⁹ **Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft** oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen **Fachhochschul-Studienganges**.
- b. eine mindestens **vierjährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss der Studienrichtung **Architektur an einer Kunsthochschule**.
- c. eine mindestens **vierjährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss einer **berufsbildenden höheren Schule** oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt
- d. eine mindestens **sechsjährige**, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte **fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreicher Ablegung der **Lehrabschlussprüfung** im Lehrberuf **Tiefbau oder Maurer oder Zimmerer** bzw. **Zimmerei oder Schalungsbauer** oder **bautechnischer Zeichner**.

¹⁹ Derzeit sind die Studienrichtungen Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften und Industrieller Umweltschutz nicht zur Gewerbeanmeldung berechtigt sofern sie an einer anderen Hochschule als einer Fachhochschule abgelegt wurden.

- e. eine mindestens **sechsjährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss einer nicht in lit. c angeführten **berufsbildenden Schule** oder ihrer Sonderformen einschließlich der Schulversuche, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt.

Die vorhin genannten fachlichen Tätigkeiten haben Planungstätigkeiten und ausführende Tätigkeiten zu umfassen.

Weiters erfolgt eine besondere Zuverlässigkeitsprüfung dahingehend, ob infolge schwerwiegender Verstöße gegen einschlägige Gewerbevorschriften und Schutzinteressen insbesondere zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes eine Gewerbeanmeldung möglich ist.

Die Baumeisterprüfung ist nicht Voraussetzung für die Anmeldung des „Baumeistergewerbes eingeschränkt auf ausführende Bereiche“. Hier sind neben bestimmten Ausbildungen einschlägige Praxiszeiten als Selbständiger oder in leitender Stellung nachzuweisen. Solche Gewerbetreibende dürfen allerdings nicht die Bezeichnung „Baumeister“ führen.

Hinsichtlich des Rechts der Gewerbeausübung gibt es einen „Rechtskraftsvorbehalt“; dh das Gewerbe darf erst ausgeübt werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Statt des früheren Gewerbescheines kann sich der Gewerbeinhaber jetzt einen Auszug aus dem online Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) selbst holen.

14. Zuständigkeit für die Gewerbeanmeldung

Zuständig für die Gewerbeanmeldung ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies ist

- in Städten mit eigenem Statut²⁰ der Magistrat,
- in allen anderen Gemeinden die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Unternehmenssitz liegt.

Folgende **Unterlagen** sind für die Gewerbeanmeldung notwendig:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel des Wohnorts
- Erklärung über Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Baumeisterprüfungszeugnis (Bescheid über individuelle Befähigung)
- bei Gewerbeanmeldung für Gesellschaften: bei Kapitalgesellschaften ein Firmenbuchauszug, bei Personengesellschaft der Gesellschaftsvertrag
- bei Anmeldung eines gewerberechtl. Geschäftsführers dessen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Befähigungsnachweis

Weitergehende Auskünfte für die Gewerbeanmeldung erteilt:

WKÖ - Gründerservice: www.gruenderservice.at

Die notwendige Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und das Finanzamt kann direkt oder bei Gewerbebehörde auf automationsunterstütztem Wege eingebracht werden. Die Gewerbebehörde leitet diese Meldungen weiter. Ebenso werden die Daten der Gewerbeinhaber im zentralen GISA beim BMWFV erfasst und an die Wirtschaftskammer weitergeleitet.

²⁰ Statutarstädte: Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems/Donau, Linz, Rust, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Villach, Waidhofen/Ybbs, Wien, Wr. Neustadt

Für Neugründer gibt es gemäß dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) besondere Erleichterungen (zB keine Gerichtsgebühren für die Eintragung im Firmenbuch).

15. Ruhen des Gewerbes

Wer sein Gewerbe nur bloß vorübergehend nicht ausüben möchte, kann dieses bei der Wirtschaftskammer ruhend melden. Er darf in diesem Fall aber für die Dauer der Ruhendstellung das Gewerbe nicht als Selbständiger ausüben!

ANHANG I - RECHTSQUELLEN

1. Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) - GZ: BMDW-30.599/0020-IV/1/2019
2. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) - BGBl. II Nr. 110/2004
3. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung) - BGBl. II Nr. 30/2003 idF BGBl. II Nr. 399/2008
4. Auszug aus der Unternehmerprüfungsordnung - BGBl. Nr. 453/1993 idF BGBl. II Nr. 114/2004
5. Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs - BGBl. Nr. 852/1995 idF BGBl. II Nr. 490/2001

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 3 sowie des § 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017 wird mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verordnet:

Anforderungskriterien

§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.

(2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Der Prüfungswerber kann zu dem Modul 2 und zu dem Modul 3 erst nach erfolgreicher Ablegung des Moduls 1 antreten. Die Verringerung des Prüfungsstoffs bei einer Vorqualifikation ist einem positiven Antritt gleichzuhalten.

(3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 14 und § 17 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.

(4) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb eines Moduls legt die Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission fest.

(5) Modul 1 umfasst drei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus zwei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst drei Prüfungsgegenstände.

Modul 1 – Grundlagen

§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Bautechnische Grundlagen,
2. Bautechnologie 1 und
3. Bautechnologie 2.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 4. (1) Die Prüfung im Gegenstand Bautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen hat sich auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Mathematik,
2. Darstellende Geometrie und
3. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder ein schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 15 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 20 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist auf aufeinander folgende Werktage zu zweimal acht und einmal vier Stunden zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Bautechnologie 1 erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Stahlbetonbau,
2. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre) und
3. Tiefbau.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder ein schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 15 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 20 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist auf aufeinander folgende Werktage zu zweimal acht und einmal vier Stunden zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 6. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre,
2. Stahlbetonbau,
3. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre),
4. Tiefbau,
5. Vermessungswesen,
6. Baustoffe,
7. Baubetrieb und
8. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken sowie Stilkunde und Grundsätze der Denkmalpflege.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 2 – Projekt

§ 7. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Hochbauwerk und für ein Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zu erstrecken, wobei die Ausarbeitung der Entwürfe auch in Verbindung miteinander erfolgen kann.

(2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt:

1. Hochbau,
2. Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement.

(3) Für Prüfungswerber, die beide Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.

§ 8. (1) Die Prüfung im Gegenstand Hochbau hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Projektentwicklung,
2. Vorentwurf,
3. Einreichpläne,
4. Baubeschreibung und
5. Polierpläne und Detailplanung.

(2) Es sind Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau,
2. Grundbau,
3. Wasserbau,
4. Infrastrukturbau,
5. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,
6. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und
7. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.

(2) Es sind Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden. Die Aufgaben der Z 1 sollen in der Regel in 13 Stunden gelöst werden können; die Aufgaben der Z 2–4 sollen in der Regel in 6 Stunden gelöst werden können; die Aufgaben der Z 5–7 sollen in der Regel in 13 Stunden gelöst werden können. Die Prüfung darf nicht länger als 10 Stunden pro Prüfungstag dauern.

Modul 3 – Recht und Wirtschaft

§ 10. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Rechtskunde für das Baumeistergewerbe,
2. Baupraxis und Baumanagement und
3. Betriebsmanagement.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 11. (1) Die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht und Vertragsnormen,
2. Vergaberecht
3. Baurecht,
4. Feuerpolizeirecht,
5. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau
6. Straßenrecht,
7. Wasserrecht,
8. bauwirtschaftsbezogenes Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation,
9. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitnehmerschutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht und
10. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verfahrens.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 12. (1) Die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau,
2. Grundlagen der Buchführung,
3. Grundzüge des Steuerrechts,
4. bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung,
5. Kostenrechnung und Kalkulation,
6. Finanzierungsmethoden und
7. Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement einschließlich bauwerksbezogenem Facility Management.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels anfertigen.

§ 13. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Allgemeine unternehmerische Rechtskunde,
2. Allgemeines Rechnungswesen,
3. Grundzüge des Marketings,
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement und
5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 14. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen, eines Polierkurses gem. der sozialpartnerschaftlich abgestimmten Ausbildungsrichtlinie vom 1.7.1996 oder einer Bauhandwerkerschule für Maurer nachweisen, besteht, sofern die Ausbildung zumindest 1.000 Stunden umfasst und darin zumindest 100 Stunden Mathematik, 100 Stunden Statik und 50 Stunden Darstellende Geometrie enthalten sind, die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3.

(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3.

(3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule nachweisen, deren Inhalt die wesentlichen Teile des Berufsbilds des Baumeisters abdeckt, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 2 und dem Modul 3. Studienrichtungen, welche wesentliche Teile des Berufs des Baumeisters abdecken, sind insbesondere Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften oder Industrieller Umweltschutz. Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert, entfallen die unter den Z 1 bis 4 aufgezählten Prüfungsgegenstände für jene Prüfungswerber, die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Mindestausmaß nachweisen können, wobei Lehrveranstaltungen für jedes Fach nachgewiesen werden müssen:

1. Der Prüfungsgegenstand Hochbau entfällt bei Nachweis von mindestens 36 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Gebäudelehre (Entwurf), Genehmigungs- und Ausführungsplanung, Technischer Ausbau und Baugeschichte (Denkmalpflege, Sanierungstechnik).
2. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfällt bei Nachweis von mindestens 26 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Baumechanik, Baustatik (Tragwerkslehre), Stahlbau, Holzbau, Betonbau, Bauphysik und Materialkunde das in § 9 Abs 1 Z 1 genannte Prüfungsfach. Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 16 Stunden.
3. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfallen bei Nachweis von mindestens 18 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Grundbau, Wasserbau, Infrastrukturbau und Vermessungswesen die in § 9 Abs 1 Z 2–4 genannten Prüfungsfächer. Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 8 Stunden.
4. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfallen bei Nachweis von mindestens 20 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Kalkulation, Baudurchführung, Projektmanagement und Unternehmensführung die in § 9 Abs 1 Z 5–7 genannten Prüfungsfächer. Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 16 Stunden.

Die nach Z 1 bis 4 erforderlichen Nachweise können bis zu einem Ausmaß von insgesamt höchstens 20 ECTS Punkten im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung auch nach dem Studienabschluss erworben werden.

(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Ziviltechnikerprüfung nachweisen, entfallen unbeschadet sonstiger Anrechnungen im Modul 3 die Prüfungsgegenstände Rechtskunde für das Baumeistergewerbe und Betriebsmanagement.

(5) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Holzbau-Meister (§ 149 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (§ 133 GewO 1994) oder der Brunnenmeister (§ 100 GewO 1994) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 1, 2 und dem Prüfungsteil Baupraxis und Baumanagement für das Baumeistergewerbe des Moduls 3.

(6) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.

Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

§ 15. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Beisitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss mit den für die Durchführung der Prüfung relevanten Rechtsvorschriften vertraut sein, über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen und zum Zeitpunkt seiner Bestellung eine aktive Berufstätigkeit ausüben, sofern nicht § 351 Abs. 5 GewO 1994 zur Anwendung kommt. Weiters darf der Vorsitzende im Gewerbe, auf das sich die jeweilige Prüfung bezieht, nicht selbständig tätig sein, keine interessenpolitische Funktion ausüben und in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung stehen.

(3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein.

(4) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Ein Beisitzer muss entweder die Studienrichtung Architektur an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind oder ein in der beruflichen Praxis mit Planungsarbeiten beschäftigter Baumeister sein.
2. Ein Beisitzer muss die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen

haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind.

3. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kenntnisse im Sinne der Z 1 und 2 ist durch ein Gutachten der jeweils zuständigen Landesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie nachzuweisen.

(5) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 3 genannten Beisitzer nicht das Baumeistergewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, haben beide unter Abs. 4 genannten Beisitzer diesen Anforderungen zu entsprechen. Sollte nur einer der unter Abs. 3 genannten Beisitzer über die im ersten Satz angeführten Qualifikationen verfügen, so hat zumindest auch ein Beisitzer gem. Abs. 4 diesen Anforderungen zu entsprechen.

(6) Während der Arbeitszeit der schriftlichen Prüfungen hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Gem. § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedes Fach einem Mitglied der Prüfungskommission zugeordnet wird und jedem Mitglied zumindest ein Fach zugeordnet wird. Die Aufteilung der Fächer ist der Meisterprüfungsstelle vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Mindest- und Höchstprüfungszeiten betragen jeweils ein Fünftel der gesamten Prüfungszeit.

§ 16. (1) Dem Prüfungswerber bleibt überlassen, bei welcher Meisterprüfungsstelle er zur Prüfung antritt. Die einzelnen Module können auch bei verschiedenen Meisterprüfungsstellen absolviert werden.

(2) Müssen gesamte Prüfungsmodule oder einzelne Prüfungsgegenstände wiederholt werden (§ 17), steht dem Prüfungswerber die Wahl der Meisterprüfungsstelle frei.

Wiederholungsprüfung

§ 17. Prüfungsgegenstände können gem. § 352 Abs. 9 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

§ 18. (1) Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.

(2) Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.

(3) Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.

Geltende Fassung

§ 19. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 20. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung idF der Novelle vom 25.11.2015 tritt zu dem in Abs. 1 näher bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998 oder idF BGBl. II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998 oder idF BGBl. II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- d) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe des Moduls 3 dieser Verordnung.
- e) Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Baumanagement sowie Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.

(4) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle vom 25.11.2015 noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Novelle in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht positiv abgelegte Teile der Prüfung sind wie folgt abzulegen:

- a) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Projektplanung des Moduls 2 idF vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement des Moduls 2 idF nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 9 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Arbeiten sowie aus einer Arbeit betreffend das Fach Detailplanung. Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 geltenden Bestimmungen, sind betreffend das Fach Detailplanung Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 4 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist abweichend zu § 9 Abs. 2 nach 44 Stunden zu beenden.
- b) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung des Moduls 2 idF vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Hochbau des Moduls 2 idF nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Arbeiten, wobei keine Arbeiten im Zusammenhang mit der Detailplanung ausgeführt werden müssen. Abweichend zu § 8 Abs. 2 sind somit Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 28 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist abweichend zu § 8 Abs. 2 nach 36 Stunden zu beenden.
- c) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde des Moduls 3 idF vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3 idF nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 13 Abs. 2 Z 2 bis 7 sowie § 12 Abs. 2 Z 8 angeführten Fächer.
- d) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3 idF vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde des Moduls 3 idF nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 12 Abs. 2 Z 1 bis 7 und Z 9 bis 10 sowie § 13 Abs. 2 Z 1 angeführten Fächer.“

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung)

Auf Grund des § 352a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003 und die Kundmachung BGBl. I Nr.109/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für die Meisterprüfungen und die Befähigungsprüfungen für sonstige reglementierte Gewerbe.

Prüfungstermin

§ 2. Die Meisterprüfungsstellen, bei denen Vorsitzende für die Prüfungskommission eines Gewerbes bestellt sind, haben unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Anzahl von Kandidaten regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen. Es ist mindestens einmal jährlich ein Prüfungstermin anzuberaumen.

Anmeldung zur Prüfung

§ 3. (1) In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antreten will. Der Anmeldung sind Belege anzuschließen, die dem Nachweis folgender Daten dienen:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,

3. akademische Grade und Titel und
4. Sozialversicherungsnummer.

(2) Der Anmeldung sind weiters anzuschließen:

1. Nachweise über die Ablegung oder den Entfall der Ausbilderprüfung,
2. Nachweise über die Ablegung oder den Entfall der Unternehmerprüfung,
3. Nachweise über die Ablegung einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung,
4. Nachweise über den Ersatz von Prüfungsteilen und
5. Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren.

(3) Der Prüfungskandidat ist von der Beibringung der in Abs. 1 und 2 angeführten Belege entbunden, wenn er die Nachweise bereits einmal erbracht hat oder sich die Meisterprüfungsstelle selbst auf automationsunterstütztem Wege Kenntnis über die betreffenden Daten verschaffen kann.

Einladung zur Prüfung

§ 4. (1) Der Prüfungskandidat ist zeitgerecht zur Prüfung einzuladen. Die Einladung erfolgt formlos und hat jene Angaben, die für den Kandidaten zur Ablegung der Prüfung notwendig sind, zu enthalten.

Prüfungsgebühr

§ 5. (1) Die Prüfungsgebühr beträgt bei Durchführung der Meisterprüfung (Module 1, 2 und 3) 14 Prozent des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer Befähigungsprüfung für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe in vollem Umfang wird durch die in Anlage 1²¹ festgelegten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(3) Die Gebühren der Ausbilderprüfung und der Unternehmerprüfung bestimmen sich nach den jeweiligen einschlägigen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Prüfungsgebühren sind auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden. Sehen die Prüfungsordnungen eine Prüfung für die eingeschränkte Ausübung oder den Entfall von Modulen (Prüfungsteilen) oder Prüfungsgegenständen vor, so verringert sich die Prüfungsgebühr im Verhältnis zum verminderten Prüfungsaufwand.

(5) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel zu ermäßigen.

(6) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungskandidaten von der Meisterprüfungsstelle nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn die Bekanntgabe seines Rücktrittes zur Post gegeben hat oder
3. aus nachweislich nicht vom ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt.

²¹ Baumeister: 61 Prozent

Materialkosten

§ 6. Der Prüfungskandidat hat die Kosten für die zur Durchführung der fachlichen Arbeiten benötigten Materialien und Einrichtungen zu tragen. Werden diese Materialien und Einrichtungen von der Meisterprüfungsstelle zur Verfügung gestellt, so sind sie dem Prüfungskandidaten gegen Bezahlung bei der Prüfung bereitzustellen. Stellt die Meisterprüfungsstelle die zur Durchführung der fachlichen Arbeiten benötigten Materialien nicht bei, so hat der Prüfungskandidat auf Grund der in der Einladung zur Prüfung enthaltenen diesbezüglichen Aufforderung die Materialien zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen.

Prüferentschädigung

§ 7. Die Meisterprüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühr an die Mitglieder der Prüfungskommission als Entschädigung zu entrichten. Die Entschädigung muss den vom Prüfer erbrachten Leistungen angemessen sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kann insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, ob die Prüfertätigkeit die Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben und die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten umfasst hat. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühr sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Zertifizierung für Prüfungen im Mehrfachauswahlverfahren

§ 8. Wird eine fachliche schriftliche Prüfung zur Gänze oder teilweise im Mehrfachauswahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) abgehalten, so ist das verwendete System (Programmsoftware) vor der ersten Prüfung einem Verfahren zur Zertifizierung zu unterziehen. Die Zertifizierung kann von einem Leiter der Meisterprüfungsstellen oder dem jeweils zuständigen Fachverband, der den Einsatz eines derartigen Systems beabsichtigt, eingeleitet werden. Die Zertifizierung hat durch einen unparteiischen Dritten nach erfolgter Begutachtung durch die Leiter der Meisterprüfungsstellen zu erfolgen und enthält die Überprüfung der Tauglichkeit der Programmsoftware im Hinblick auf ihren Einsatz bei Prüfungen.

Prüfer und Prüfertätigkeiten

§ 9. (1) Der Vorsitzende hat neben seiner Tätigkeit als Prüfer auch für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sowie die Protokollierung des Prüfungsvorganges (§ 352 Abs. 5 GewO 1994) zu sorgen.

(2) Neben den Kommissionsmitgliedern kann der Leiter der Meisterprüfungsstelle Aufsichtspersonen für die Beaufsichtigung und die Durchführung und Kontrolle des korrekten Ablaufs des Prüfungsverfahrens bei der praktischen und der schriftlichen Prüfung bestellen, wobei die Aufsichtspersonen funktional wie Prüfer tätig werden.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Zeugnisse

§ 10. Die Meisterprüfungsstelle hat bei erfolgreicher Ablegung eines Moduls das entsprechende Modulprüfungszeugnis (Anlage 2 und 3)²² sowie bei Vorlage aller erforderlichen Modulzeugnisse durch den Prüfungskandidaten das entsprechende Meisterprüfungszeugnis oder das Prüfungszeugnis für andere reglementierte Gewerbe (Anlage 4 und 5)²³ auszustellen. Die Mitunterfertigung des jeweiligen Modulprüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig.

²² hier nicht abgedruckt

²³ hier nicht abgedruckt

Zusatz- und Wiederholungsprüfungen

§ 11. (1) Bei der Anmeldung zu einer Zusatzprüfung können gegebenenfalls auch Belege der folgenden Art verlangt werden:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung für das verbundene Gewerbe,
2. nicht in Z 1 genannte Zeugnisse über den Nachweis der Befähigung für das verbundene Gewerbe.

(2) Auf Zusatzprüfungen und Wiederholungsprüfungen finden die §§ 1 bis 9 sinngemäß Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9. Juli 1993 über die Durchführung von Meisterprüfungen (Allgemeine Meisterprüfungsordnung), BGBl. Nr. 454/1993, tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002 erlassenen Verordnungen betreffend den Befähigungsnachweis für gebundene Gewerbe treten hinsichtlich der Bestimmungen über die Anberaumung und Verlautbarung der Prüfungstermine, das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Einladung zur Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Prüferentschädigung, die Rückerstattung der Prüfungsgebühren und die Prüfungszeugnisse gemäß § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

Bartenstein

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation für das unbeschränkte Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- b) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur an einer Kunsthochschule und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- d) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tiefbau oder Maurer oder Zimmerer bzw. Zimmerei oder Schalungsbauer oder bautechnischer Zeichner und eine mindestens sechsjährige, nicht im Rahmen eines

Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder

- e) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nicht in lit. c angeführten berufsbildenden Schule oder ihrer Sonderformen einschließlich der Schulversuche, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, und

- 2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe.

(2) Die fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a bis e hat Planungstätigkeiten und ausführende Tätigkeiten zu umfassen.

§ 2. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation für das Baumeistergewerbe hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten als erfüllt anzusehen:

- 1. ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
- 2. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
- 3. ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
- 4. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
- 5. ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 4 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sind.

Übergangsbestimmung

§ 3. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Befähigungs-(Konzessions-)Prüfung für das Gewerbe der Baumeister, die gemäß vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Bartenstein

Auszug aus der Unternehmerprüfungsordnung

Unternehmerprüfung

§ 3. (1) Die Unternehmerprüfung hat zum Ziel, festzustellen, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Bereiche eines Unternehmens versteht und dieses Wissen bei der Gründung eines Unternehmens und bei der Bewältigung der häufigsten Aufgaben und Problemsituationen in einem Unternehmen anwenden kann. Sie erstreckt sich auf die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse und umfasst folgende Themenbereiche:

1. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen (Lieferanten, Kunden, Kreditinstituten, Behörden ua.),
2. Marketing,
3. Organisation,
4. unternehmerische Rechtskunde,
5. Rechnungswesen,
6. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

[...]

Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung

§ 8. (1) Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die Unternehmerprüfung als Einzelprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder
2. den Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe oder für ein reglementiertes Gewerbe bestanden hat oder
3. im Rahmen einer Meisterprüfung für ein Handwerk den kaufmännisch-rechtswissenschaftlichen Teil bestanden hat oder eine dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz entsprechende Meisterprüfung abgelegt hat oder
4. bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe oder für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe oder ein konzessioniertes Verkehrsgewerbe auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang nachgewiesen hat oder
5. die Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat oder
6. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen absolviert hat.

(2) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß einer der im folgenden genannten Schulen nachweist:

1. Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes,
2. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
- 2a. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
3. nicht unter eine andere Ziffer dieses Absatzes fallende berufsbildende höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sofern nachgewiesen wird, dass

- Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
4. dem Schulorganisationsgesetz unterliegende Speziallehrgänge, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
 5. dreijährige Handelsschule oder eine mindestens dreijährige Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in der eine der Handelsschule entsprechende betriebswirtschaftlich kaufmännische Ausbildung vermittelt wird,
 6. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,
 7. Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule, Tourismusfachschule und Hotelfachlehrgang für Erwachsene der Salzburger Tourismusschulen Bischofshofen,
 - 7a. mindestens dreijährige gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
 8. nicht unter eine andere Ziffer dieses Absatzes fallende mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schulen einschließlich der mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
 9. Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden,
 10. Fachakademie, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
 11. Meisterschule oder Meisterklasse, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
 12. betriebswirtschaftliche Intensivlehrgänge der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern.
- (3) Abs. 2 Z 5, 6 und 8 gilt nicht für Absolventen, die im Schuljahr 1994/95 oder später mit der Schulausbildung begonnen haben, sofern der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Schule nicht durch die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, oder einer der im folgenden genannten Studienrichtungen (Studienversuche) oder Lehrgänge nachweist:
1. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
 2. Studienrichtung Betriebswirtschaft,
 3. Studienrichtung Handelswissenschaft,
 4. Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft,
 5. Studienrichtung Volkswirtschaft,
 6. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
 7. Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
 8. Studienrichtung Rechtswissenschaften,
 9. Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,

10. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studienrichtungen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,

11. Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

(5) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er einen Fachhochschul-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, in dem Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs

§ 1. Die nachstehend angeführten erfolgreich abgelegten Prüfungen sind der Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten:

[...]

8. die Unternehmerprüfung,

[...]

14. die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe,

[...]

ANHANG II - PRÜFUNGSUMGANG UND ANRECHNUNGEN

1. Prüfungsumfang der Befähigungsprüfung
2. Voraussetzung für die Gewerbeanmeldung
3. Übersicht - Stoffumfang, Prüfungsdauer der Befähigungsprüfung und Entfall von Prüfungsteilen
4. Anrechnungsübersicht der Meisterprüfungsstelle Steiermark

PRÜFUNGSUMFANG DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

VORBILDUNG	PRÜFUNGSUMFANG
Lehrabschlussprüfung	Module 1, 2, 3
gewerbliche, technische oder kunstgewerbliche Fachschule mit Ausbildung für Bautechnik Sonderform dieser Lehranstalt	Modul 1, Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2, Module 2 und 3
Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen, Bauhandwerkerschule für Maurer, Polierschule (Ausbildungsdauer zumindest 1.000 Stunden, davon 100 Stunden Mathematik, 100 Stunden Statik und 50 Stunden Darstellende Geometrie)	Modul 1, Bautechnologie 2, Module 2 und 3
Höhere Lehranstalt mit Ausbildung für Bautechnik (Ausbildungszweig Hochbau, Tiefbau, Bauwirtschaft, Umwelt und Sanierung) Sonderform dieser Lehranstalt	Module 2, 3
Erfolgreicher Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt die wesentlichen Teile des Berufsbilds des Baumeisters abdeckt - dies sind insbesondere die Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften oder Industrieller Umweltschutz.	Modul 2 (individuelle Anrechnung) und Modul 3
Ziviltechnikerprüfung	Individuelle Anrechnung, Modul 3, Baupraxis und Baumanagement
Bestandene Befähigungsprüfung Holzbau-Meister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister	Module 1, 2 und Modul 3, Baupraxis und Baumanagement
Bestandene Unternehmerprüfung	Entfall Modul 3 Betriebsmanagement

VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWERBEANMELDUNG

VORBILDUNG	FACHLICHE TÄTIGKEIT	
Lehre mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maurer, Zimmerer, Schalungsbauer, Bautechnischer Zeichner	6 Jahre	Davon 2 Jahre fachliche Tätigkeit als Bauleiter oder Polier
Berufsbildende Schule mit Ausbildungsschwerpunkt Bautechnik einschließlich ihrer Sonderformen und Schulversuche	6 Jahre	
Höhere Lehranstalt für Bautechnik Ausbildungszweig - Hochbau - Tiefbau - Bauwirtschaft - Umwelt und Sanierung oder deren Sonderformen	4 Jahre	
Kunsthochschule Studienrichtung Architektur	4 Jahre	
Universität - Studienrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen	3 Jahre	
Fachhochschule - fachlich einschlägiger Fachhochschulstudiengang	3 Jahre	

ÜBERSICHT - STOFFUMFANG, PRÜFUNGSDAUER DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG UND ENTFALL VON PRÜFUNGSTEILEN

Entfall von Prüfungsteilen	MODUL 1			MODUL 2		MODUL 3		
	Bautechnische Grundlagen	Bautechnologie 1	Bautechnologie 2	Hochbau	Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement	Rechtskunde	Baupraxis & Baumanagement	Betriebsmanagement
	schriftlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	schriftlich	mündlich	mündlich	mündlich
	20 Stunden	20 Stunden	mind. 20 Minuten	40 Stunden	40 Stunden	mind. 20 Minuten	mind. 20 Minuten	mind. 10 Minuten
	bewältigbar in 15 Stunden	bewältigbar in 15 Stunden	max. 60 Minuten	bewältigbar in 32 Stunden	bewältigbar in 32 Stunden	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 40 Minuten
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mathematik 2. Darstellende Geometrie 3. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stahlbetonbau 2. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre) 3. Tiefbau 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre 2. Stahlbetonbau 3. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre) 4. Tiefbau 5. Vermessungswesen 6. Baustoffe 7. Baubetrieb 8. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken, sowie Stilkunde und Grundsätze der Denkmalpflege 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projektentwicklung 2. Vorentwurf 3. Einreichpläne 4. Baubeschreibung 5. Polierpläne und Detailplanung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau 2. Grundbau 3. Wasserbau 4. Infrastrukturbau 5. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe 6. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) 7. Projektmanagement, -steuerung sowie Bauablaufplanung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht und Vertragsnormen 2. Vergaberecht 3. Baurecht 4. Feuerpolizeirecht 5. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau 6. Straßenrecht 7. Wasserrecht 8. bauwirtschaftsbezogenes Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation 9. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitnehmerschutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht 10. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens 	<ol style="list-style-type: none"> 1. einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau 2. Grundlagen der Buchführung 3. Grundzüge des Steuerrechts 4. bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung 5. Kostenrechnung und Kalkulation 6. Finanzierungsmethoden 7. Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement einschließlich gebäudebezogenes Facility-Management 	<ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine unternehmerische Rechtskunde 2. Allgemeines Rechnungswesen 3. Grundzüge des Marketings 4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement 5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörig Personen und Institutionen
Fachschule für Bautechnik		entfällt						entfällt, bei Entfall Unternehmerprüfung
Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen, Bauhandwerkerschule für Maurer, Polierschule	entfällt bei Vertiefung	entfällt bei Vertiefung						entfällt, bei Entfall Unternehmerprüfung
HTL für Bautechnik		entfällt						entfällt, bei Entfall Unternehmerprüfung
Erfolgreicher Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt die wesentlichen Teile des Berufsbilds des Baumeisters abdeckt - dies sind insbesondere die Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften oder Industrieller Umweltschutz.		entfällt		entfällt bei detailliertem ECTS Nachweis	entfällt bei Vertiefung			entfällt, bei Entfall Unternehmerprüfung
Ziviltechnikerprüfung						entfällt		entfällt
Befähigungsnachweis für Holzbau-Meister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister						entfällt		entfällt
Unternehmerprüfung								entfällt

***ANRECHNUNGSÜBERSICHT DER MEISTERPRÜFUNGSSTELLE
STEIERMARK***



Anrechnung gemäß § 15 (3) der Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)

Kandidat:	Familienname :	
	Vorname :	
	akad. Grad :	
	Geburtsdatum :	

NACHWEIS: anrechenbares facheinschlägiges Studium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS

Ersatzqualifikation	für den Ersatz erforderliche ECTS Punktezah	für den Ersatz anrechenbare ECTS Punktezah	Anmerkung / Universität
Architektur	mindestens 240 ECTS		
Bauingenieurwesen			
Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen			
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft			
Rohstoffingenieurwesen			
Angewandte Geowissenschaften			
Industrieller Umweltschutz			
		0,0	Ersatz nicht gegeben

NACHWEIS: Modul 2 / Gegenstand 2.1. Hochbau gem. § 8 (1) 1-5

Ersatzqualifikation	für den Ersatz erforderliche ECTS Punktezah	für den Ersatz anrechenbare ECTS Punktezah	Anmerkung
2.1a Gebäudelehre (Entwurf)	mindestens 36 ECTS	0,0	
2.1b Genehmigungs- u. Ausführungsplanung		0,0	
2.1c Technischer Ausbau		0,0	
2.1d Baugeschichte (Denkmalpflege, Sanierungstechnik)		0,0	
SUMME Gegenstand 2.1 Hochbau		0,0	Ersatz nicht gegeben
davon ECTS Punkte, die im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung nach dem Studienabschluss erworben wurden			0,0

NACHWEIS: Modul 2 / Gegenstand 2.2 Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement gem. § 9 (1) 1-7

Fachbereich 2.2.1 (1) Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau

Ersatzqualifikation	für den Ersatz erforderliche ECTS Punktezah	für den Ersatz anrechenbare ECTS Punktezah	Anmerkung
2.2.1a Baumechanik	mindestens 26 ECTS	0,0	
2.2.1b Baustatik (Tragwerkslehre)		0,0	
2.2.1c Stahlbau		0,0	
2.2.1d Holzbau		0,0	
2.2.1e Betonbau		0,0	
2.2.1f Bauphysik		0,0	
2.2.1g Materialkunde		0,0	
SUMME 2.2.1		0,0	Ersatz nicht gegeben
davon ECTS Punkte, die im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung nach dem Studienabschluss erworben wurden			0,0

Fachbereich 2.2.2 Tiefbau / (2) Grundbau, (3) Wasserbau, (4) Infrastrukturbau			
Ersatzqualifikation	für den Ersatz erforderliche ECTS Punktzahl	für den Ersatz anrechenbare ECTS Punktzahl	Anmerkung
2.2.2a Grundbau	mindest. 18 ECTS	0,0	
2.2.2b Wasserbau		0,0	
2.2.2c Infrastrukturbau		0,0	
2.2.2d Vermessungswesen		0,0	
SUMME 2.2.2		0,0	Ersatz nicht gegeben
davon ECTS Punkte, die im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung nach dem Studienabschluss erworben wurden			0,0

Fachbereich 2.2.3 / (5) bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe, (6) Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe und (7) Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung			
Ersatzqualifikation	für den Ersatz erforderliche ECTS Punktzahl	für den Ersatz anrechenbare ECTS Punktzahl	Anmerkung
2.2.3a Kalkulation	mindest. 20 ECTS Punkte	0,0	
2.2.3b Baudurchführung		0,0	
2.2.3c Projektmanagement		0,0	
2.2.3d Unternehmensführung		0,0	
SUMME 2.2.2		0,0	Ersatz nicht gegeben
davon ECTS Punkte, die im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung nach dem Studienabschluss erworben wurden			0,0

Mit den eingereichten Unterlagen werden die Voraussetzungen gemäß Baumeister Befähigungsprüfungsordnung § 15 Abs. 3 zum Entfall von Prüfungsteilen aus Modul 2 für:			
anrechenbares facheinschlägiges Studium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS			
nicht erfüllt			
Gegenstände bzw. Fachbereiche			
Gegenstand	Fachbereich	Beurteilung	Anmerkung
2.1. Hochbau		nicht erfüllt	
2.2. Baukonstruktion, Tiefbau u. Baumanagement	2.2.1 Baukonstruktion	nicht erfüllt	
2.2. Baukonstruktion, Tiefbau u. Baumanagement	2.2.2 Grundbau, Wasserbau, Infrastruktur	nicht erfüllt	
2.2. Baukonstruktion, Tiefbau u. Baumanagement	2.2.3 LV, Kalkulation, Projektmanagement, -steuerung und Bauablauf	nicht erfüllt	
davon ECTS Punkte, die im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung nach dem Studienabschluss erworben wurden	max. 20	0,0	erfüllt
ECTS			

....., am

Name

....., am

Name

Herausgeber:
Bundesinnung Bau, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Michael Steibl, Mag. Irene Glaninger, Thomas Mandl, LL.M.,
Dr. Christoph Wiesinger

Diese Version steht auf www.bau.or.at/baumeister zum Download zur Verfügung.